

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Beate Kienemund

Das Kind muss einen Namen haben! Aber welchen? – Zur Namensbestimmung bei Geschwisterkindern 129

Bogdan Shvets

Die Leihmutterchaft nach ukrainischem Recht 133

Rechtsprechung

KG 24.3.2021 – 3 UF 1122/20

Der Senat hält es für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass ein Kind, das nach einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung im Sinne des §1600d Abs. 4 BGB von einer in gleichgeschlechtlicher Ehe lebenden Mutter geboren wird, kraft Gesetzes nur einen rechtlichen Elternteil hat 142

OLG Celle 24.3.2021 – 21 UF 146/20

§1592 BGB ermöglicht nicht die abstammungsrechtliche Zuordnung eines zweiten Elternteils, wenn ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen geboren wird, und ist aus diesem Grund mit Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Zugleich ist das Grundrecht des betroffenen Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auf Gewährleistung von Pflege und Erziehung durch seine Eltern verletzt. Eine (verfassungskonforme) Auslegung oder analoge Anwendung von §1592 Nr. 1 BGB zur Begründung einer Mit-Mutterchaft ist nicht möglich, da der aus der abstammungsrechtlichen Systematik erkennbare gesetzliche Wertungsplan, dem für die Vaterschaft als zweiter Elternstelle eine genetische Abstammung zugrunde liegt, auf eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft nicht übertragbar ist. Vom personellen Schutzbereich des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist nach Auffassung des Senats auch die Ehefrau der Mutter des

Kindes erfasst, weil sich die zentralen Begründungselemente der (verfassungsrechtlichen) Elternschaft bei natürlicher Zeugung auf gleichgeschlechtliche Ehegatten oder Partner übertragen lassen. Denn sie schenken durch ihre Erklärungen im Rahmen der Reproduktionsbehandlung dem daraus hervorgegangenen Kind das Leben und dokumentieren zugleich, dass sie für dieses dauerhaft und verlässlich Verantwortung tragen wollen 146

AG München 23.2.2021 – 722 UR III 65/21

Eine Person, deren Geschlechtsangabe gemäß §45b i. V. m. §22 Abs. 3 PStG offengelassen wurde, kann nicht aufgrund von §1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB als Vater eines Kindes in das Geburtenregister eingetragen werden. Ist die Vaterschaft gemäß §1592 Nr. 3 BGB gerichtlich festgestellt, steht einer Eintragung nichts im Wege 153

– Anmerkung von Tobias Helms 154

Aus der Praxis

Annahme eines Ehepaares durch eine Einzelperson; Namensführung nach der Adoption Karl Krömer 155

Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft; Auswirkung einer Verfahrenseinstellung gemäß §85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG auf eine während der Aussetzung beurkundete Vaterschaftsanerkennung Heinz Zimmermann 157

Namensführung nach Eheschließung in Israel Ulrich Heck 158

Ausländisches und internationales Recht

Aus Bergmann Aktuell – Kurznachrichten aus dem Ausland 159

Saarland

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (18.9.2020) 159

Aktueller Stand des polnischen Abstammungsrechts
Łtażej Bugajski

Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC)
– Eine einzigartige, beispielhafte und notwendige internationale Organisation *Gustavo Cerqueira*

Die Handschuhehe im Kontext arabisch-islamischer Rechtsordnungen *Hans-Georg Ebert*

Auf dem steinigen Weg zum echten Doppelnamen – Überlegungen aus Anlass des Entwurfs eines »Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder« vom 1.4.2020
Katharina Lugani

Digitalisierung im Standesamt. Die Entwicklung digitaler Verfahren im und für das Standesamt in den letzten 30 Jahren *Burkhardt Renz*

»Hinkendes« Namensverhältnis in der EU aufgrund »hinkender« Ehe – Besprechung zu OLG Nürnberg 25.11.2020 – 11 W 4194/19 *Fabian Wall*

Nr. 5 des 74. Jahrgangs 2021 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,50
Einzelheft € 18,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de